Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Abrüstung: 10. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen — Prinzipienerklärung und Aktionsprogramm — Erweiterung der Genfer Abrüstungskonferenz — Neuerliche Sondergeneralversammlung beschlossen — Keine Choreographie der kleinen Abrüstungsschritte (32)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag in VN 2/1978 S.37ff. an.)

I. Die größte und repräsentativste Zusammenkunft, die es jemals zum Thema Abrüstung gegeben hat, fand vom 23. Mai bis in die Nacht zum 1. Juli 1978 in New York statt: die Zehnte Sondergeneralversammlung (SGV) der Weltorganisation. Greifbares Ergebnis ist ein mehrteiliges Schlußdokument, das künftig eine wichtige Bezugsgrundlage für die Bemühungen, das Wettrüsten zu begrenzen und die Abrüstung voranzubringen, abgeben wird. Doch wird man der Bedeutung der SGV nicht gerecht, wenn man sich bei der Bewertung ausschließlich auf die Abschlußresolution konzentriert.

Die Konferenz läßt sich in drei Phasen einteilen: Generaldebatte, Arbeitsphase und Ringen um die inhaltliche Gestaltung des Schlußdokuments. Eingeleitet wurde die SGV durch die *Generaldebatte,* in der es neben den üblichen Fensterreden einige spektakuläre Ideen und Vorschläge gab, die zwar nicht in das Schlußdokument einbezogen wurden, die jedoch die weitere Diskussion über Abrüstungsprobleme mitbestimmen werden. Einige dieser Vorschläge verdienen genannt zu werden. So schlug der französische Präsident Giscard d'Estaing die Schaffung einer internationalen Satellitenagentur zur Überwachung von Abrüstungsschritten sowie eine europäische Abrüstungskonferenz nach dem Muster der KSZE vor. Der kanadische Premierminister Trudeau teilte mit, seine Regierung sei dabei, das nukleare Waffenarsenal Kanadas abzuschaffen und durch konventionelle Waffen zu ersetzen. Rumänien wiederholte seinen alten Vorschlag, Bedingungen zu schaffen, unter denen über die gleichzeitige Auflösung der militärischen Blöcke in aller Welt verhandelt werden könnte. Rumänien war übrigens das einzige Land des Warschauer Vertrages, das durch seinen Regierungschef vertreten wurde. Hervorzuheben ist auch die Rede des deutschen Bundeskanzlers (Text s. VN 3/1978 S.91ff.). Helmut Schmidt machte einige Vorschläge, die von der bundesdeutschen Delegation in der Arbeitsphase durch entsprechende Papiere operationalisiert wurden. So will die Bundesrepublik Deutschland ihre seismologischen Einrichtungen für die Verifikation eines vollständigen Teststopps bereitstellen. Der Vorschlag Schmidts, sich über Abkommen zur Beschränkung des internationalen Transfers von konventionellen Waffen zu verständigen, ist sicher in erster Linie an die Hauptlieferanten von Rüstungsgütern (Vereinigte Staaten, Sowjetunion, Frankreich, Großbritannien) gerichtet, ist jedoch auch an Japan, Italien und die Bundesrepublik selbst adressiert, wobei diese mit knapp einem Prozent am internationalen Waffentransfer beteiligt ist.

In allen Reden der Staatenvertreter wurden die bekannten Topoi der internationalen Politik angesprochen: Wettrüsten und internationale Sicherheit, Abrüstung und Entspannung, Abrüstung und Entwicklung. Dies geschah mit unterschiedlicher Intensität. Während die Industriestaaten auf die Unverträglichkeit von Wettrüsten und Entspannung hinwiesen, stellten die meisten Entwicklungsländer den Gesichtspunkt Abrüstung und Entwicklung heraus. Gemeinsam war allen Reden auch der Gedanke, daß die UNO ihre Anstrengungen im Abrüstungsbereich zu maximieren hätte. Nicht wenige wiesen auf den Teufelskreis der Rivalität der Systeme, des Mißtrauens und der astronomischen Höhe der Militärbudgets hin und verlangten eine Atmosphäre des Vertrauens und gegenseitigen Verstehens. Durchaus repräsentativ, wenngleich in überraschend scharfer Form heißt es in einer persönlichen Botschaft des Papstes: »Das Wettrüsten ist ein Skandal, die Aussicht auf Abrüstung ist eine große Hoffnung«.

II. Der Generaldebatte schloß sich die *Arbeitsphase* an, die vom 2. Juni bis in die Nacht zum 1. Juli 1978 dauerte. Es zeigte sich, daß sich die Beteiligten im Perspektivziel der »allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter internationaler Kontrolle« (so die Formel) verbal einig sind. Die Frage konzentriert sich stärker auf die kurz- und mittelfristig erreichbaren Operativziele und das heißt auf den Weg und die Maßnahmen, die zum Perspektivziel führen. Hier gibt es — vereinfacht dargestellt — zwei konkurrierende Positionen.

● Da Abrüstung komplex und schwierig ist und sich nur in kleinen (Teil-)Schritten vollziehen läßt, muß dieser Prozeß organisiert werden. Daraus folgt für die meisten westlichen Staaten, aber auch für viele neutrale Länder, daß die Abrüstungsorgane verbessert und die Abrüstungstechniken verfeinert werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist dann auch verständlich, daß die Vorschläge des Westens (unter Assistenz vieler Blockfreier) mehr im Organisatorischen liegen. Stellvertretend für andere Vorschläge seien hier drei genannt: Holland schlägt eine internationale Abrüstungsorganisation vor, Sri Lanka (für die Blockfreien) votiert für eine internationale Abrüstungsbehörde. Leitgedanke beider Vorschläge ist die bessere Durchführung bestehender Abrüstungsabkommen und die Initiierung neuer Abkommen. Frankreichs Vorschlag einer internationalen Satellitenagentur gibt die Auffassung vieler Staaten wieder, daß die Realisierung eines jeden Abrüstungsabkommens von einem wirksamen Kontrollsystem begleitet sein müsse. Dies, so der französische Delegierte Leprette, »ist eine entscheidende Voraussetzung für jeden Fortschritt bei der Abrüstung«.

● Während also die westlichen Staaten ihre Hauptaufmerksamkeit mehr den technischen Aspekten der Abrüstung (Kontrolle, Transparenz der Rüstung, Organisation von Abrüstung) schenken, stellen die osteuropäischen Staaten auf den ›politischen Willen‹ der Staaten ab. DDR-Außenminister Oskar Fischer hat dies in seiner Rede am 5. Juni 1978 so ausgedrückt: »Abrüstung bedarf heute in erster Linie des politischen Willens der Regierungen der Staaten. Ist dieser vorhanden, so kann es nicht mehr so schwer sein, sowohl geeignete Gremien als auch Mechanismen zu finden.« In der westlichen Position sieht man sogar die Tendenz, von Abrüstungsmaßnahmen abzulenken. Gleichwohl haben auch diese Staaten bestimmte organisatorische Vorstellungen, wenn sie etwa eine ›Weltabrüstungskonferenz‹ (WAK) propagieren.

III. Nach einer breit angelegten und teilweise kontroversen *Beratung des Schlußdokuments* wurde die Zeit knapp. Die SGV mußte um zwei Tage verlängert werden, weil es nicht gelang, die unterschiedlichen Positionen und Vorschläge einander anzunähern. Die Harmonisierung mußte aber gelingen, wollte man das Schlußdokument im Konsens annehmen. In der Nacht zum 1. Juli 1978 konnte dieses dann durch allgemeine Übereinstimmung verabschiedet werden, wobei lediglich Albanien nach Beendigung der SGV erklärte, es könne dem Schlußdokument nicht zustimmen.

Das Schlußdokument der SGV, das als Resolution verabschiedet wurde und daher nicht als ein internationaler Vertrag zu qualifizieren ist, der den Teilnehmerstaaten rechtlich bindende Verpflichtungen auferlegt, ist ein politisches Dokument, auf das sich die Staaten in ihren Bemühungen um Abrüstung berufen werden. Es gliedert sich in vier Hauptteile: Präambel (Einführung), Prinzipien-Erklärung, Aktionsprogramm und Vorschläge für die Abrüstungsmaschinerie.

In der *Präambel* wird all das bekräftigt, was sich in den bisher 228 Resolutionen der Generalversammlung zu Fragen der Abrüstung findet. Die Erklärung läßt sich unterteilen in: Analyse der gegenwärtigen Situation, Ziele und Prioritäten der Abrüstung und dabei zu beachtende Prinzipien. Die Analyse läßt sich in den Worten des Schlußdokuments dahingehend zusammenfassen: »Die Menschheit ist vor die Alternative gestellt: Entweder gelingt es, das Wettrüsten zu beenden und die Abrüstung voranzubringen oder es droht die Vernichtung« (Ziffer 18). Bei der Formulierung der Prinzipien finden sich alte Bekannte, die im wesentlichen bereits in Art. 2 der UN-Charta auftreten: von der Beilegung von internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel über das Gewaltverbot bis hin zum Verbot für die Weltorganisation, sich in innere Angelegenheiten von Mitgliedstaaten einzumischen. Auf das Teilnahmerecht aller Staaten an Abrüstungsverhandlungen wird hingewiesen. Die »gerechte und ausgewogene« Reduzierung von Rüstung auf der Grundlage der »annähernden Parität« unter Betonung der »unverminderten Sicherheit« ist ein zentrales Element. Dieses

Prinzip, das die westlichen Staaten stets als für wirkliche Abrüstungsmaßnahmen elementar ansahen und das bei den Wiener Verhandlungen über eine beiderseitige ausgewogene Truppenreduzierung (MBFR) im Juni 1978 auch von der Sowjetunion anerkannt wurde, ist nun zum erstenmal in einem UN-Dokument, das einmütige Zustimmung gefunden hat, festgehalten. Zu den Prinzipien gehört auch ein angemessenes und für alle Staaten akzeptables Verifikationssystem von Maßnahmen. Die Universalität wird als wichtige Voraussetzung für das Wirksamwerden der Abrüstungsschritte und für das Vertrauen zwischen den Staaten angesehen. Festgestellt wird, daß Teilabrüstungsmaßnahmen stets im Blick auf das Perspektivziel betrieben werden sollen.

IV. Im *Aktionsprogramm* werden Maßnahmen und Konzepte genannt, die die nukleare Abrüstung, die Reduzierung anderer Massenvernichtungswaffen, die konventionelle Abrüstung sowie die Reduktion der Militärhaushalte und der bewaffneten Streitkräfte betreffen. Ausgehend davon, daß die Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und für die Fortexistenz der Zivilisation darstellen, sei es erforderlich, das Wettrüsten hier anzuhalten und umzukehren, mit dem Perspektivziel der vollständigen Beseitigung der Nuklearwaffen. Hervorgehoben wird, daß alle Nuklearstaaten, insbesondere jene unter ihnen, die das größte Potential haben, eine besondere Verantwortung tragen. Im Zusammenhang mit ›anderen‹ Massenvernichtungswaffen wird einem Abkommen über die Beseitigung aller chemischen Waffen hohe Priorität zugeschrieben (Ziffer 21). Wichtig sei die Errichtung kernwaffenfreier Zonen. Der Politik der Nichtverbreitung wird große Bedeutung beigemessen (Ziffer 65), wobei die friedliche Nutzung der Kernenergie jedoch nicht beeinträchtigt werden soll (Ziffer 68). Eine Konvention, die die Entwicklung, Produktion, Lagerung und den Gebrauch radiologischer Waffen verbietet, soll erarbeitet werden (Ziffer 76). Die Teilnehmerstaaten werden aufgefordert, den bestehenden Abrüstungsabkommen (s. die Übersicht S. 131 f. dieser Ausgabe) beizutreten und ihnen somit universelle Geltung zu verschaffen. Das Instrument der Verifikation sollte weiter geprüft und angemessene Methoden und Prozeduren entwickelt werden (Ziffer 92). Die allmähliche Reduzierung der Militärhaushalte auf der Grundlage von Abkommen insbesondere in den Hauptrüstungsländern könne eine Methode sein, das Wettrüsten zu beenden und die Möglichkeiten verbessern, dabei freiwerdende Mittel für ökonomische und soziale Entwicklung zu gebrauchen, insbesondere zum Nutzen der Entwicklungsländer (Ziffer 89). Vereinbarungen über vertrauensbildende Maßnahmen seien geeignet, das Klima für Fortschritte in der Abrüstungsfrage zu bereiten. Hier werden einige konkrete Maßnahmen (›heißer Draht‹ u. ä.) vorgeschlagen, die die Risiken verringern sollen, die durch Kommunikationsfehler oder Fehleinschätzungen entstehen können. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen soll periodisch über die ökonomischen und sozialen Konsequenzen des Wettrüstens berichten (Ziffer 93).

Ihren programmatischen Niederschlag haben die zahlreichen Anregungen der Staaten gefunden, die den Wirkungszusammenhang von Wettrüsten und internationaler Sicherheit oder Abrüstung und Entwicklung näher untersucht haben und die Öffentlichkeit mobilisieren wollen (Ziffer 96ff.). Hier gibt es Verhaltensanforderungen an die Staaten, die Information über das Problem des Rüstens zu verbessern und sicherzustellen, daß die Verbreitung von falschen und tendenziösen Informationen vermieden wird (Ziffer 105). Die jeweils am 24. Oktober, dem Tag der Vereinten Nationen, beginnende Woche wird dem Verständnis der Abrüstung gewidmet (Ziffer 102).

V. Wenn man das Schlußdokument auf unmittelbar umsetzbare Ergebnisse hin untersucht, so wird man diese im vierten Hauptteil *(Abrüstungsmaschinerie)* finden. Die organisatorischen Reformen beziehen sich vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich auf die Genfer Abrüstungskonferenz (CCD), die 1962 zum erstenmal einberufen wurde und die außerhalb des Rahmens der UN entstanden ist. Es wurde beschlossen, den Kreis von 31 auf bis zu 40 Länder zu erweitern. Durchgesetzt haben sich die Blockfreien auch mit ihrer seit langem vorgebrachten Forderung, das System der Kopräsidentenschaft von Sowjetunion und Vereinigten Staaten durch ein System abzulösen, das von der Gleichheit der Teilnehmer ausgeht. Nunmehr werden sich die beiden Großmächte nicht mehr den Vorsitz teilen, sondern alle Teilnehmerstaaten werden in monatlichem Wechsel die Präsidentschaft übernehmen. Damit ist ein organisatorischer Rahmen geschaffen worden, der es insbesondere Frankreich, aber auch China ermöglichen sollte, an den dortigen Verhandlungen aktiv teilzunehmen. Frankreich hat seine Teilnahme bereits zugesagt, China hält sich mit Erklärungen zurück. Beobachter halten es für wenig wahrscheinlich, daß China auch unter geänderten Bedingungen am Verhandlungsprozeß des umgestalteten ›Abrüstungsausschusses‹ teilnimmt.

Eine andere Maßnahme zielt auf die ›Abrüstungskommission‹ als Nachfolgerin jener Kommission, die die Generalversammlung durch ihre Resolution 502(VI) vom 11. Januar 1952 etablierte. Sie steht allen UN-Mitgliedern offen. Zur Abgrenzung der Kommission vom Ausschuß erging auch ein Beschluß: Während die Abrüstungskommission, als Nebenorgan der Generalversammlung, Beratungs- und Anregungsfunktionen wahrzunehmen hat, hat letzterer Verhandlungsfunktionen mit dem Ziel, Abrüstungskonventionen auszuarbeiten. Die Generalversammlung wird künftig ständig einen Tagesordnungspunkt ›Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der 10. SGV‹ haben (Ziffer 115). Ihr erster Hauptausschuß wird sich künftig ausschließlich mit Fragen der Abrüstung als Problem der internationalen Sicherheit befassen. Es wird eine zweite SGV über Abrüstung geben, deren Termin die 33. Generalversammlung festzulegen hat (Ziffer 119). Während es also eine weitere SGV über Abrüstung geben wird, ist es noch ungewiß, ob die von den Warschauer-Vertragsstaaten favorisierte Weltabrüstungskonferenz (WAK) einberufen wird. Der Beschluß lautet, daß eine solche WAK zum frühestmöglichen Termin mit universeller Teilnahme mit ausreichender Vorbereitung stattfinden sollte (Ziffer 122). Die USA und China lehnen eine WAK freilich weiterhin ab.

Wenn auch die wichtigsten greifbaren Ergebnisse der SGV in der Organisationsfrage liegen und zur materiellen Seite manche Kommentatoren lapidar, aber eben ungerechtfertigt anmerken »Außer Spesen nichts gewesen«, so sollte berücksichtigt werden, daß Fortschritte in der Organisationsfrage nicht selten die Voraussetzung für substantielle Fortschritte in der Sache gewesen sind.

VI. Wie sind Ergebnisse und Verlauf der SGV zu beurteilen? Wie wird sie von den teilnehmenden Staaten bewertet? Die Abschlußresolution ist zwar durch allgemeine Übereinstimmung angenommen worden, in der Bewertung dessen, was es enthält, wird jedoch deutlich, daß zum Teil erhebliche Einwände und Kritikpunkte vorgebracht werden. Nach Annahme der Resolution haben 45 Staaten Erklärungen zur SGV und zum Schlußdokument abgegeben. Die schärfste Kritik kommt von den Initiatoren dieser SGV, von den Blockfreien, die detaillierteste von Frankreich. Die osteuropäischen Staaten zeigten sich einverstanden mit Verlauf und Ergebnis der SGV; sie wiesen zwar auf einige Vorbehalte hin, ohne diese jedoch zu spezifizieren. Die Bundesregierung zieht eine »insgesamt positive Bilanz«.

Einige wiederkehrende Kritikpunkte sollten hier kurz festgehalten werden. Generell ist zu sagen, daß das Schlußdokument der SGV das Optimum dessen ist, worüber sich die 145 teilnehmenden Staaten unterschiedlichster politischer Orientierung verständigen konnten. Mit dieser Feststellung ist eine Beobachtung verbunden: Das Schlußdokument ist ein Zusammenfluß verschiedener, ja gegensätzlicher Ideen und Konzepte, die zudem noch unterschiedlich interpretiert werden können. Je größer ein Gremium ist, das sich mit der komplexen Materie Abrüstung ergebnisorientiert befaßt, desto unwahrscheinlicher sind präzise und umsetzbare Ergebnisse. Hier gibt es einen Zielkonflikt zwischen den Prinzipien ›Universalität‹ und ›Effektivität‹, auf den zwar einige Staaten (wie Belgien) hingewiesen haben, der jedoch nicht diskutiert worden ist.

Das Schlußdokument enthält zwar das Teilnahmerecht der Staaten an Abrüstungsverhandlungen als Prinzip, nicht aber eine Teilnahmepflicht. Diese Pflicht wäre aber aus Gründen der Universalität (ein tragendes Prinzip des Schlußdokuments) und mit dem gezielten Blick auf den CCD und hier insbesondere auf China wichtig gewesen. Ein weiterer Punkt: Es ist nicht gelungen, sich auf ein vollständiges Teststopp-Verbot trotz Drängens insbesondere Neuseelands, Australiens und Indiens zu verständigen. Frankreich brachte hier die größten Bedenken vor.

Das Schlußdokument der SGV – ein Vademecum für wirksame Abrüstungsverhand-

lungen? Die Antwort ist schwierig. Blickt man dabei auf die Prinzipien, auf die man sich verständigt hat (bei aller Vagheit im Detail), sowie auf die wichtigen Organisationsentscheidungen, so wäre die Frage mit einem bedingten ›Ja‹ zu beantworten. Sucht man jedoch nach einem Wegweiser für Abrüstung, nach einer Choreographie der kleinen Abrüstungsschritte, so ist die Frage zu verneinen. Man muß wohl darauf vertrauen, daß der Problemdruck durch das Wettrüsten so groß und das Bewußtsein für die Notwendigkeit der Abrüstung so geschärft wird, daß die SGV den Beginn einer neuen Phase in den multilateralen Anstrengungen im Abrüstungsbereich markiert. WB

Übersicht über den Stand der multilateralen Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsabkommen, Stichtag: 21. März 1978 (33)

Wenn von den multilateralen Abkommen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung die Rede ist, so sind folgende neun gemeint (Quelle: Status of multilateral arms regulation and disarmanent agreements. Special Supplement to the United Nations Disarmament Yearbook, Vol. II: 1977, New York 1978, UN-Publication E.78.IX.2).

Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege vom 17. Juni 1925 (in die politische Alltagssprache als ›Genfer Protokoll‹ eingegangen). Dieses älteste multilaterale Abkommen über Rüstungssteuerung verbietet die Anwendung chemischer und bakteriologischer Kampfstoffe. Ratifiziert haben alle NATO- und alle Warschauer-Vertragsstaaten. Bemerkenswert ist, daß die DDR 1959 eine Wiederanwendungserklärung beim französischen Außenministerium durch den tschechoslowakischen Botschafter in Paris abgab (Frankreich ist Depositar-Staat des Genfer Protokolls). Das Deutsche Reich hatte 1929 ratifiziert.

Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (in Kraft getreten am 23. Juni 1961). Der Vertrag erklärt die Antarktis zum Gebiet ausschließlich friedlicher Nutzung. Militärstützpunkte, die Durchführung von Manövern und die Erprobung von Waffen sind verboten. Die Vereinigten Staaten schlugen 1958 vor, Festlegungen über den Status der Antarktis zu vereinbaren. Andere Staaten, darunter die Sowjetunion, stimmten diesem Vorschlag zu und erarbeiteten den Vertrag. Die DDR ist ihm 1974 beigetreten, die Bundesrepublik Deutschland faßt einen Beitritt in naher Zukunft ins Auge.

Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 8. August 1963 (in Kraft getreten am 10. Oktober 1963). In der politischen Alltagssprache ›Atomteststoppvertrag‹ genannt. Der Vertrag verbietet Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (einschließlich der Territorialgewässer und der Hohen See). Unterirdische Tests werden von dem Abkommen nicht berührt; sie wurden nicht in das Verbot einbezogen, da keine Verständigung über das dafür notwendige Kontrollsystem erreicht werden konnte. Der Atomteststoppvertrag wird in der Literatur als die erste Ost-West-Vereinbarung bezeichnet, mit der ansatzweise eine Beschränkung des Wettrüstens versucht wurde. Er ist das Ergebnis eines fünfjährigen Verhandlungsprozesses im Rahmen der Vereinten Nationen. Frankreich ist dem Abkommen nicht beigetreten, Portugal hat das Abkommen unterzeichnet. Die anderen NATO-Staaten haben ratifiziert, ebenso alle Warschauer-Vertragsstaaten. Die DDR hat 1963 ihre Ratifizierungsurkunde in Moskau hinterlegt, während die Bundesrepublik Deutschland 1964 in den beiden westlichen Depositarstädten Washington und London die Urkunde hinterlegte. Bei diesem Verfahren gab es für die DDR kein Anerkennungsproblem.

Vertrag über die Grundsätze zur Regelung des Verhaltens von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper vom 27. Januar 1967 (in Kraft getreten am 10. Oktober 1967). Der ›Weltraumvertrag‹ verbietet, Kernwaffen und andere Massenvernichtungswaffen in den erdnahen Raum zu bringen, auf Himmelskörpern einzulagern oder sonstwie im Weltraum zu stationieren, dort Militärstützpunkte zu errichten, Mannöver abzuhalten und Waffen zu testen. Mit Ausnahme Portugals haben alle NATO-Staaten wie auch alle Warschauer-Vertragsstaaten ratifiziert. Die DDR hat 1967 allein in Moskau, die Bundesrepublik 1971 in Washington und London die entsprechende Ratifikationsurkunde hinterlegt.

Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (›Vertrag von Tlatelolco‹) vom 14. Februar 1967. Der Vertrag tritt für jeden Staat nach Ratifizierung in Kraft. Er verbietet die Herstellung von und den Zugang zu Kernwaffen für die Staaten Lateinamerikas sowie die Stationierung derartiger Waffen in diesem Gebiet. Bei diesem Vertrag käme es darauf an, daß zunächst einmal alle mittel- und südamerikanischen Staaten ratifizieren. Argentinien hat zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert; Kuba hat weder unterzeichnet noch ratifiziert. Ein Mangel des Vertrages besteht darin, daß er den Transit von Kernwaffen durch das Vertragsgebiet nicht verbietet. Die *Zusatzprotokolle I und II* sind von den Kernwaffenmächten nur zum Teil ratifiziert worden. Dadurch wird ihr Wert gemindert.

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968, in Kraft getreten am 5. März 1970 (bekannt als ›Nichtverbreitungsvertrag‹ bzw. ›NV-Vertrag‹). Er verbietet die Weitergabe von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern, deren Übernahme, Produktion oder anderweitigen Zugang durch Nichtkernwaffenstaaten. Er enthält auch Bestimmungen über die Kontrolle der friedlichen Nutzung der Kernenergie durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO). Die Verhandlungen über den NV-Vertrag begannen 1965 und fanden sowohl im Rahmen des Genfer CCD als auch bilateral zwischen den beiden Supermächten statt. Grundlage war ein Vertragsentwurf sowohl der Sowjetunion als auch der Vereinigten Staaten (1965). Zu den Ratifikanten gehören alle Warschauer-Vertragsstaaten. Mit Ausnahme Frankreichs haben alle NATO-Staaten ratifiziert. Die DDR hat 1969 in Moskau ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt, die Bundesrepublik Deutschland die ihre 1975 in Washington und London, den beiden anderen Depositarstädten. Die Bundesregierung hatte bei der Unterzeichnung 1969 eine umfangreiche Erklärung abgegeben. So müsse der NV-Vertrag gegenüber der Bundesrepublik Deutschland so interpretiert und angewandt werden wie gegenüber jedem anderen Vertragsstaat. Die Nuklearstaaten Frankreich, China und Indien sind dem auf Universalität angelegten NV-Vertrag ferngeblieben. Ein anderer kritischer Punkt: So lange die Sicherheitsregelungen der IAEO unzulänglich sind, so lange zahlreiche nukleare Schwellenmächte (dazu werden immerhin mindestens zwanzig Staaten gezählt) außerhalb des Vertrags stehen, drohen Gefahren.

Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund vom 11. Februar 1971 (in Kraft getreten am 18. Mai 1972), kurz ›Meeresbodenvertrag‹. Der Vertrag verbietet die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie deren Starteinrichtungen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund, welche so zu einem kernwaffenfreien Gebiet erklärt werden. Den Meeresbodenvertrag haben alle Warschauer-Vertragsstaaten ratifiziert. Mit Ausnahme Frankreichs haben alle NATO-Staaten ratifiziert.

Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung vom 10. April 1972 (in Kraft getreten am 26. März 1975); Kurzform: ›B-Waffen-Konvention‹. Da die Konvention nicht nur etwas verbietet, sondern auch die Vernichtung der B-Waffen sowie Trägermittel vorsieht, kann die B-Waffen-Konvention als ein ›echtes‹ Abrüstungsabkommen bezeichnet werden. Es ist das erste und bislang einzige seiner Art. Die Sowjetunion wollte zunächst ein Verbot nicht nur der biologischen Waffen, sondern auch der chemischen (Konventionsentwurf aus dem Jahre 1969). Da man sich über die Einzelheiten eines Verbots der chemischen Waffen nicht einigen konnte, und die UdSSR ihre ursprüngliche Forderung, B- und C-Waffen in einer einzigen Konvention zu behandeln, fallen ließ, kam es schließlich zu einem gemeinsamen Entwurf von NATO und Warschauer Vertrag. Frankreich ist der B-Waffen-Konvention nicht beigetreten. Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande haben unterzeichnet. Die anderen NATO-Staaten sind Ratifikanten. Mit Ausnahme Rumäniens (lediglich Unterzeichner) haben alle Warschauer-Vertragsstaaten ratifiziert.

Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken vom 18. Mai 1977. Tritt in Kraft, wenn 20 Staaten ratifiziert haben. Dies ist noch nicht der Fall. Die ›ENMOD-‹ (von ›environmental modification techniques‹) Konvention verbietet den Mißbrauch von militärischen Mitteln zur Umweltbeeinflussung, die weitreichende, langanhaltende oder schwerwiegende Folgen haben. Mitttel zur Umweltbeeinflussung sind beispiels-